

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung des
Forstverbandes Obere Kyll

05.03.2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	13.02.2024
Aktenzeichen:	1-55500-141-01	Vorlage Nr.	1-0740/24/53-012

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsversammlung	05.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Unterrichtung über die überörtliche Prüfung des Forstverbands Obere Kyll für die Jahre 2017 - 2021**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.02.2024 wurde dem Forstverband Obere Kyll von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, der Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2017 – 2021 in der Endfassung zugesandt.

Die Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel fand in der Zeit von Juli – Dezember 2022 statt.

Im Prüfbericht wird beanstandet, dass zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. noch nicht auf- und festgestellt waren. Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Absatz 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Zweckverband und die Verbandsgemeindeverwaltung werden aufgefordert, zeitnah die fehlenden Jahresrechnungen auf- und festzustellen.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 wurden zwischenzeitlich aufgestellt und in der Verbandsversammlung vom 31.01.2023 festgestellt.

Der gesamte Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Aufforderung zur Auf- und Feststellung der fehlenden Jahresrechnungen zeitnah nachzukommen.

Anlage(n):

2024-02-01 Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein von KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

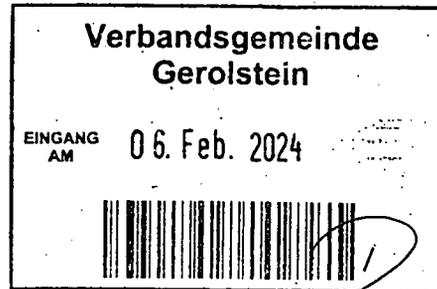


KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Zweckverband Forstverband Obere Kyll
Herrn Verbandsvorsteher Hans Peter Böffgen
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein z.K.



01.02.2024

Abteilung
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Unser Zeichen
1-11812-VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Jenny Härtel
Zimmer
WfG
Telefon
06592/933-442
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
jenny.haertel
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Überörtliche Prüfung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein Prüfungsmitteilung; Endfassung

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Böffgen,

mit Schreiben vom 14.09.2023 wurde Ihnen über die Verbandsgemeindeverwaltung die Entwurfsfassung unseres Berichtes zur überörtlichen Prüfung für den Prüfzeitraum 2017 – 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und, sofern erforderlich, Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu unseren Feststellungen, übermittelt. Nach Ablauf der Fristsetzung gem. v.g. Schreiben konnte keine Stellungnahme des Zweckverbandes Forstverband Obere Kyll festgestellt werden. Es bleibt demzufolge bei unseren Ausführungen gem. Entwurfsfassung des Prüfberichtes.

Über das Ergebnis der Prüfung bitten wir in der nächsten Zweckverbandssitzung zu unterrichten. Wir bitten weiterhin, uns die Unterrichtung der Zweckverbandssitzung in geeigneter Form nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Armin Naab-

KVR

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00





Gemeindeprüfungsamt Landkreis Vulkaneifel



LANDKREIS
VULKANEIFEL

Prüfung
Haushalts- und Wirtschaftsführung des

Forstverbandes Obere Kyll

Daun, den 14 09 2023

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Forstverbandes Obere Kyll**
aufgrund des § 110 Abs 5 GemO i V m § 111 LHO

1 **Prüfungszeitraum** von 2017 bis 2021
Örtliche Erhebungen von Juli – Dezember 2022

2 **Haushaltswirtschaft**

2.1 **Ergebnishaushalt**

2.1.1 **Erträge**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd Erträge aus Verwaltungstätigkeit	352	326			390	402	413	DH 20/21
Zins- und sonstige Finanzerträge	0	0			0	0	0	
Außerordentliche Erträge	0	0			0	0	0	
Insgesamt	352	326			390	402	413	

2.1.2 **Aufwendungen**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Summe der lfd Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	352	344			390	402	413	DH 20/21
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	0			0	0	0	
Außerordentliche Aufwendungen	0	0			0	0	0	
Insgesamt	352	344			390	402	413	

2.1.3 **Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt**

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
lfd Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	0	-18			0	0	0	
Finanzergebnis	0	0			0	0	0	
Ordentliches Ergebnis	0	-18			0	0	0	
Außerordentliches Ergebnis	0	0			0	0	0	
Jahresergebnis	0	-18			0	0	0	

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4	-31			0	0	0	DH 20/21
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0			0	0	0	
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0			0	0	0	
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-4	-31			0	0	0	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0			0	0	0	
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	0	0			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0	0			0	0	0	
Veränderungen der Verbindlichk. gegen die VG Kasse aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	11			0	0	0	
Veränderung der Ford. gegen die VG Kasse aus dem Zahlungsmittelbestand	-4	20			0	0	0	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4	31			0	0	0	

2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

entsprechend Muster 14 (zu §103 Abs 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnung				Plan			
	- 1 000 € -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4	-31			0	0	0	DH 20/21
abzgl. Auszahlungen zur Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	0	0			0	0	0	
= "freie Finanzspitze"	-4	-31			0	0	0	
abzgl. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber nicht genehmigten Investitionskrediten	X	X	X	X				
verbleibende Finanzspitze	-4	-31			0	0	0	

2.4 Schulden

Es bestanden und bestehen weder Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, noch Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse

2.5 Die Entlastung durch die Verbandsversammlung war für bis zum Haushaltsjahr 2018 erteilt

2.6 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Forstverband beschäftigt sechs Waldarbeiter, die im Gebiet des Verbandes zum Zwecke der Waldbewirtschaftung eingesetzt werden. Die entstehenden Lohnkosten werden anhand der Einsatzgebiete durch die jeweilige Ortsgemeinde erstattet. Hinzu kommt ein geringer Ansatz für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien, etc., der anhand der zu bewirtschaftenden Waldfläche verteilt wird.

Der Verband dient alleine dem wirtschaftlichen Einsatz der beschäftigten Waldarbeiter. Neben den Lohnaufwendungen, die eins zu eins ersetzt werden, sind lediglich geringe Haushaltsmittel für den o.g. Zweck gebunden. Diese stellen die Gemeinden nicht vor besondere Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes der gemeindlichen Mittel.

Für die Zukunft ist nicht erkennbar, dass es dem Forstverband nicht mehr gelingen sollte, dauerhaft leistungsfähig zu bleiben.

3 Einzelfeststellungen

3.1 Jahresrechnungen

So wie der Zweckverband für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und einen Haushaltsplan aufzustellen hat, hat er nach § 7 KomZG¹ i.V.m. § 108 Absatz 1 Satz 1 GemO² für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dies vor dem Hintergrund, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes zu vermitteln.

Der Jahresabschluss ist gem § 108 Absatz 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Absatz 6 GemO).

Anders, als bei der vormals gültigen Kameralistik, also einer reinen Einnahme/Ausgabe Rechnung, verkörpert die kommunale Doppik ein sog. Ressourcenverbrauchskonzept, d.h. einen Übergang zur Klärung der Frage, welche Ressourcen müssen eingebracht werden, um die jeweilige Verwaltungsleistung zu generieren. Der Jahresrechnung hat daher eine deutliche Aufwertung bzgl. der Abkehr von der Kameralistik erfahren. Der Zweckverband wird dadurch in die Lage versetzt, die sich selbst gesetzten Ziele mit dem eingetretenen Ergebnis

¹ <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ZwVerbGRPV2P7>

² <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GemORPV7P108>

abzugleichen und darauf basierend bei Bedarf nachzubessern. Es werden objektive, aussagekräftige Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Haushaltsjahr festgestellt. Die Jahresrechnungen bilden demzufolge die wichtigste Basis und Grundlage für die Planung des kommenden Haushaltsjahres.

Für Zweckverbände mit finanziell schlechten, oder mäßigen Rahmenbedingungen ist die Jahresrechnung darüber hinaus unerlässlich zur Klärung der Fragestellung, ob ggfls Verbindlichkeiten gegen die Verbandsgemeinde aus der Einheitskasse aufgebaut werden mussten und damit umgehendes gegensteuern notwendig wird, oder bspw wie der Umsetzungsstand mehrjähriger Maßnahmen ist, oder ggfls. auf zusätzliche Kredite aus Investitionstätigkeit verzichtet werden kann usw.

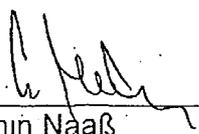
Eine weitere, zwingende Notwendigkeit des Jahresabschlusses ergibt sich neben den Regelungen des § 108 GemO aus der Verpflichtung des Vorstandsvorstehers, Rechenschaft gegenüber der Verbandsversammlung abzulegen. Aus der herausgehobenen Bedeutung, die der Haushaltsplan für die Erfüllung der Aufgaben genießt, ergibt sich zwingend die Verpflichtung, dass der Vorstandsvorsteher nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrags, die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes nach dem von der Verbandsversammlung aufgestellten Haushaltsplan zu führen, Rechenschaft über das Ergebnis abzugeben hat³. Die Ablegung der Rechenschaft des Vorstandsvorstehers mündet darauffolgend in die Entlastungserteilung durch die Verbandsversammlung (§ 114 GemO).

Im Rahmen der Prüfungshandlungen konnten wir feststellen, dass die Jahresrechnungen der Zweckverbände in der Verbandsgemeinde Gerolstein flächendeckend nicht rechtzeitig aufgestellt, als auch nicht rechtzeitig festgestellt wurden. Es fehlten zu Beginn der Prüfungshandlungen im Juli 2022 alle Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, sowie teilweise Jahresrechnungen weiterer, vorangegangener Haushaltsjahre. In Einzelfällen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2017. Dieser Umstand ist bereits vor dem Hintergrund der Fusion der drei Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 und damit einhergehender Programmumstellung auf ein neues, gemeinsames Finanzbuchhaltungsprogramm problematisch.

Für den Forstverband Obere Kyll konnten im Prüfzeitraum die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2017 und 2018 gesichtet und gewertet werden. Es fehlte die Aufstellung und Feststellung der Haushaltsjahre 2019 ff, was einen Verstoß gegen den Regelungsinhalt der §§ 108 Absatz 4 und 114 Absatz 1 GemO darstellt, mit den v g Konsequenzen.

Zweckverband und Verbandsgemeindeverwaltung werden aufgefordert, zeitnah die fehlenden Jahresrechnungen auf- und festzustellen. Dies nicht nur zum rechtskonformen Umgang mit dem Jahresabschluss, sondern vielmehr um selbst zu wissen, wie der Zweckverband sich selbst finanziell und wirtschaftlich einordnen kann und damit zielgerichtete Informationen zum weiteren Handeln zur Verfügung hat.

³ Drysch, PdK Beck Kommunalpraxis RLP zu § 108 GemO



Armin Naab

- KVR -

4 Verteiler

- Forstverband Obere Kyll
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
- Kommunalaufsicht
- Rechnungshof

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	24.01.2024
Aktenzeichen:	1-55500-13-01	Vorlage Nr.	1-0713/24/53-009

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsversammlung	05.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz der Waldarbeiter - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seit dem 01.04.2008 haben sich alle Gemeinden, die dem Forstamtsbezirk Gerolstein zugeordnet sind, durch eine Vereinbarung auf den wechselweisen Einsatz der von ihnen beschäftigten Waldarbeiter verständigt. Auch Landesforsten hat sich an dieser Beschäftigungsform beteiligt.

In der Regel werden die Waldarbeiter Forstrevieren zugeordnet und der wechselweise Einsatz bildet hiervon die Ausnahme. Dennoch ist eine solche Vereinbarung, mit der ein flexibler und solidarischer Einsatz der Waldarbeiter erreicht werden soll, zielführend und sinnvoll um insbesondere in Sondersituationen (z. B. bei Extremwetterereignissen, die ein zeitnahes Handeln erfordern) angemessen reagieren zu können. Koordiniert wird der gesamte Waldarbeitereinsatz vom Forstamt Gerolstein (technischer Produktionsleiter mit den Revierbeamten) und dies erfolgt seit 2008 auf Grundlage der bisherigen Vereinbarung.

Nunmehr besteht Anlass, diese Vereinbarung neu zu fassen.

Zum einen hat sich die Arbeitgeberseite seit dem Jahr 2008 deutlich verändert. Zum damaligen Zeitpunkt waren noch einige Gemeinden (z. B. Birresborn, Mürtenbach, Neroth, Pelm, Gerolstein, Kalenborn-Scheuern) Arbeitgeber der Waldarbeiter.

Aktuell sind dies noch weiterhin Landesforsten, die Stadt Gerolstein, der Forstverband Obere Kyll sowie die Ortsgemeinde Neroth. Der Forstzweckverband Gerolsteiner Land soll im Laufe des Frühjahres ebenfalls mit der Anstellung von Waldarbeitern in diese Rolle kommen und dann wird die Ortsgemeinde Neroth als Arbeitgeber ausscheiden, da der bisher von ihr beschäftigte Waldarbeiter zum Forstzweckverband Gerolsteiner Land wechseln soll. Die Stadt Gerolstein hat entschieden, sich nicht mehr am wechselweisen Einsatz der Waldarbeiter zu beteiligen.

Zum anderen ist eine Neufassung angezeigt, um den maßgeblichen Verrechnungssatz, der als Berechnungsgröße für die jeweilige Abrechnung des erfolgten Waldarbeitereinsatzes festzulegen ist, in einem effizienteren Verfahren festzulegen bzw. zu vereinbaren, als dies bisher der Fall ist.

Bisher wird dieser Verrechnungssatz geändert, in dem eine Anlage zur genannten Vereinbarung angepasst wird. Anlass für die Anpassung des Verrechnungssatzes sind gesetzliche oder tarifliche Änderungen. Diese Anlage ist jedes Mal, wenn ein Anpassungsbedarf vorhanden ist, von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Zudem ist im Rahmen dieser Anpassung/Unterzeichnung die Zustimmung zur Vertragsänderung mit allen Vertragsparteien ausdrücklich abzustimmen.

Damit dieses Verfahren zukünftig effizienter gestaltet wird und die vorgenannten Verfahrensschritte und Arbeiten entfallen, schlagen wir als VG-Verwaltung vor, den Vertrag (Vereinbarung) über den wechselweisen Einsatz der Waldarbeiter in seiner Neufassung so zu gestalten, dass nicht bei jeder Änderung eine Ver-

tragsanpassung notwendig wird, sondern das festgelegt wird, dass die von Landesforsten bekanntgegebenen Verrechnungssätze zur Anwendung kommen.

Das Verfahren zur Bekanntgabe ist folgendermaßen vorgesehen:

Das Forstamt Gerolstein teilt für Landesforsten die festgelegten Verrechnungssätze an die Verbandsgemeinde Gerolstein mit. Die Verbandsgemeinde Gerolstein teilt die bekanntgegebenen Verrechnungssätze den Ortsbürgermeistern/innen per Mail mit.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mail ist jede Vertragspartei berechtigt, den neuen Verrechnungssätzen zu widersprechen und den wechselweisen Einsatz auszusetzen. Die Aussetzung der Teilnahme am wechselweisen Einsatz kann jederzeit gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein und dem Forstamt Gerolstein widerrufen werden.

Die Neufassung der Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage an Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Neufassung der Vereinbarung über den wechselweisen Einsatz der Waldarbeiter in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu und beauftragt die Verwaltung den Abschluss der Vereinbarung mit allen Beteiligten vorzunehmen.

Anlage(n):

2023-09-27 Entwurf Vereinbarung wechselweisen Einsatz von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, aktueller Stand, Beratung FVOK (PDF)

**Entwurf
Vertrag
über den wechselweisen Einsatz
von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern
im Forstamtsbezirk Gerolstein**

Präambel

Innerhalb des Forstamtsbezirkes Gerolstein soll die Möglichkeit bestehen, die von den nachfolgend genannten Arbeitgebern beschäftigten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter in den Forstbetrieben der Gemeinden und im Forstbetrieb des Landes (Landesforsten) wechselweise zu beschäftigen.

Die Arbeitgeber

Forstzweckverband Gerolsteiner Land, 54568 Gerolstein,

Forstverband Obere Kyll, 54568 Gerolstein

Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten –Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein

und die nachfolgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Auftragnehmer

Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten – Forstamt Gerolstein -

und die Ortsgemeinden Berlingen, Birgel, Birresborn, Densborn, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hohenfels-Essingen, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Kopp, Lissendorf, Mürlenbach, Neroth, Ormont, Pelm, Reuth, Rockeskyll, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln

vereinbaren daher folgendes:

Die Mitarbeitenden der Arbeitgeber werden in den Forstbetrieben der Auftragnehmer bedarfsmäßig wechselweise eingesetzt und die Leistungen auf Basis pauschaler Stundenverrechnungssätze durch die Arbeitgeber gegenüber den Auftragnehmern abgerechnet.

Dabei werden die von Landesforsten festgelegten pauschalen Verrechnungssätze angewendet.

Das Forstamt Gerolstein teilt für Landesforsten die festgelegten Verrechnungssätze per Mail der Verbandsgemeinde Gerolstein mit.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein teilt den festgelegten Verrechnungssatz den Ortsbürgermeistern bzw. Ortsbürgermeisterinnen per Mail mit.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mail ist jede Vertragspartei berechtigt, dem neuen Verrechnungssatz zu widersprechen und den wechselweisen Einsatz auszusetzen.

Die Aussetzung der Teilnahme am wechselweisen Einsatz kann jederzeit durch Mail gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein und dem Forstamt Gerolstein widerrufen werden.

Gemäß der Rundverfügung vom Landesamt für Steuern Rheinland Pfalz vom 28.07.2022 (Az.S710/A-St 44 4 Umsatzsteuer beim Waldarbeitereinsatz) sind alle Waldarbeitersätze innerhalb eines Forstamtsbereichs bzw. einer Verbandsgemeinde nicht steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Einsatzentscheidung und Einsatzleitung obliegen dem Forstamt Gerolstein in enger Abstimmung mit dem Förster im Forstamtsmanagement und dem Revierleiter bzw. der Revierleiterin.

Kleinste Abrechnungseinheit ist die halbe Stunde.

Die im Rahmen des wechselweisen Einsatzes entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Motorsägen oder waldarbeitereigenen Schleppern sind nicht in den Verrechnungssätzen enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle übrigen Aufwendungen (insbesondere Fahrzeugentschädigung, Werkzeuggeld) sind in den Verrechnungssätzen enthalten.

Die angefallenen Einsatzstunden werden monatsweise in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Waldarbeiter zu führenden Wochenarbeitsberichte. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Forstamt Gerolstein.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung, die seit dem 01.04.2008 gilt, außer Kraft.

Die Arbeitgeber

Für den Arbeitgeber Forstzweckverband Gerolsteiner Land

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsteher

Für den Arbeitgeber Forstverband Obere Kyll

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsteher

Für den Arbeitgeber Landesforsten Rheinland-Pfalz

Ort, Datum

Unterschrift Forstamtsleiter

Die Auftragnehmer:

Für den Auftragnehmer Landesforsten Rheinland-Pfalz

Ort, Datum

Unterschrift Forstamtsleiter

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Berlingen

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Birgel

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Birresborn

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeisterin

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Densborn

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Duppach

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Esch

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Feusdorf

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Gönnersdorf

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Hohenfels-Essingen

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Jünkerath

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Kerschenbach

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Kopp

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeisterin

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Lissendorf

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Mürlenbach

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Neroth

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Ormont

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Pelm

Ort, Datum

Unterschrift l. Beigeordneter

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Reuth

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Rockeskyll

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Scheid

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Schüller

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Stadtkyll

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeister

Für den Auftragnehmer Ortsgemeinde Steffeln

Ort, Datum

Unterschrift Ortsbürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	24.01.2024
Aktenzeichen:	1/55500-141-01	Vorlage Nr.	1-0714/24/53-010

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsversammlung	05.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Informationen des Verbandsvorstehers

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsteher informiert über folgende Themen:

Höhergruppierung der Waldarbeiter

Die Höhergruppierung der Waldarbeiter von Entgeltgruppe E 5 nach Entgeltgruppe E 6 ist inzwischen erfolgt, nachdem die Stellenbewertung – auch in Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband – zum Ergebnis hatte, dass eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe E 6 mit dem geltenden Tarifrecht in Einklang steht.

Einstellung des Waldarbeiters Roman Hoffmann

Herr Roman Hoffmann, bisher bei der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern als Waldarbeiter beschäftigt, wird rückwirkend zum 01.01.2024 zum Forstverband Obere Kyll wechseln.

Beschlussvorschlag:

Zur Information. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2024 zur Verfügung.

